



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 unter Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, beschlossen, den von DI Paul Lochbihler ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vom 04.01.2017, Zahl 329-2016-00009, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück 1110/1 KG 81012 Mils (70329) (rund 133 m²)
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Freiland § 41

sowie

Grundstück 1110/1 KG 81012 Mils (70329) (rund 155 m²)
von Freiland § 41

in

Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

weilers

Grundstück 2059/1 KG 81012 Mils (70329) (rund 1 m²)
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Freiland § 41

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

F.d.R.d.A.:


Roland Klingler

angeschlagen am:
abgenommen am:

30.03.2017
28.04.2017



Der Bürgermeister

Dr. Peter Hanser